

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 32	DIENSTAG, DEN 26. JULI	2016
Tag	Inhalt	Seite
19. 7. 2016	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Öjendorf-Billstedter Geest 791-1-7	313
19. 7. 2016	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hummelsbütteler Feldmark/Alstertal 791-1-57	315
19. 7. 2016	Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Hafenlotstarifordnung 9503-1-2	317
20. 7. 2016	Siebzigstes Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg 100-1	319
20. 7. 2016	Gesetz zum Staatsvertrag über die Einrichtung und den Betrieb des Rechen- und Dienstleistungszentrums Telekommunikationsüberwachung der Polizeien im Verbund der norddeutschen Küstenländer neu: 2190-5	320
20. 7. 2016	Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Spielhallengesetzes 7103-1	323
20. 7. 2016	Achtes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei 2190-4	324

Angaben unter dem Vorschrifitentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Öjendorf-Billstedter Geest

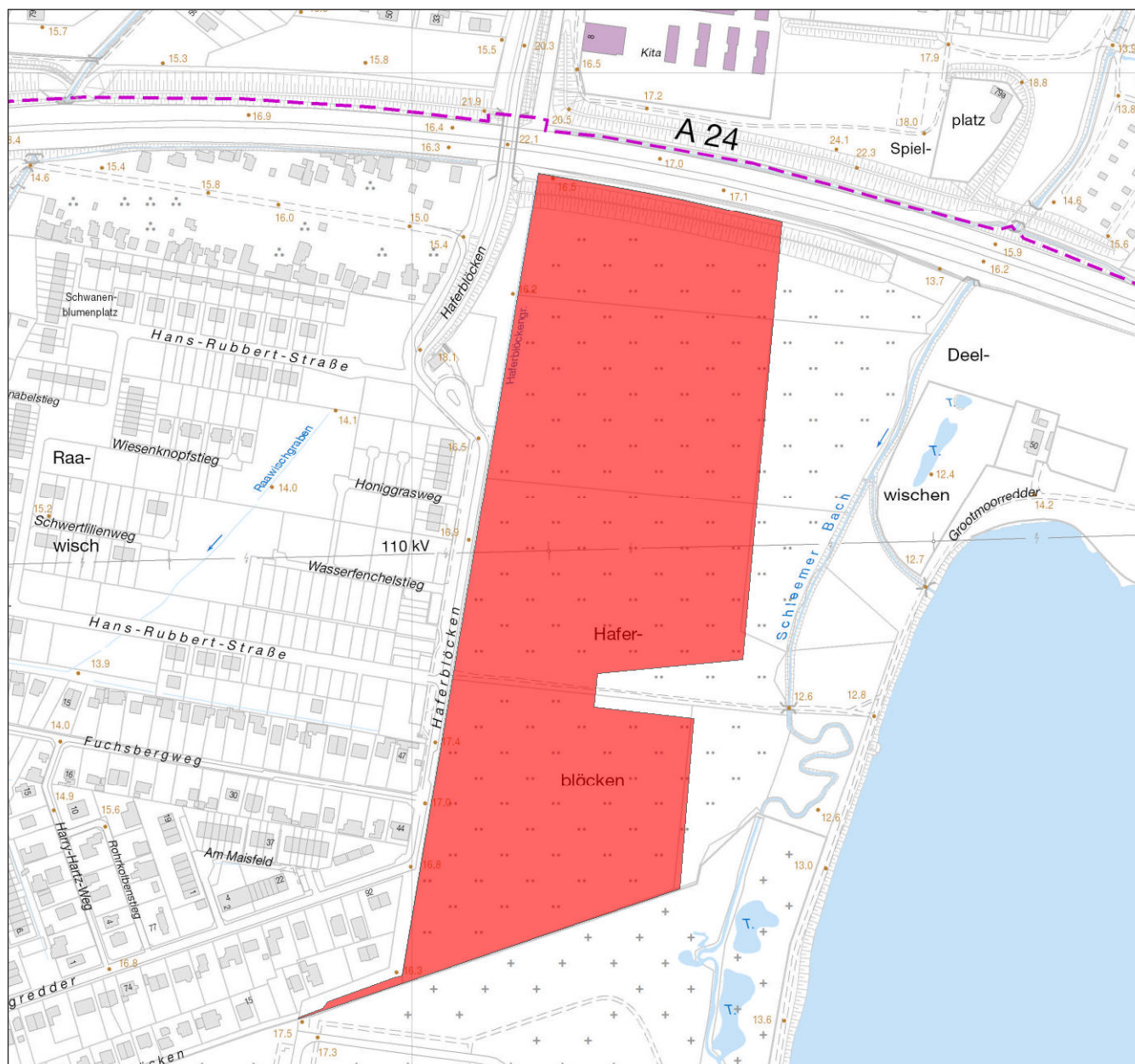
Vom 19. Juli 2016

Auf Grund von § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Verbindung mit § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1536), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Öjendorf-Billstedter Geest vom 14. September 1993 (HmbGVBl. S. 263), zuletzt geändert am 29. September 2015 (HmbGVBl. S. 250, 255), tritt für die in der anliegenden Karte rot eingezeichnete Fläche außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 19. Juli 2016.



Anlage zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Öjendorf-Billstedter Geest



Fläche, für die der Landschaftsschutz
aufgehoben wird



Gemarkungsgrenze

0 125 250 500
Meter

Maßstab 1:5.000



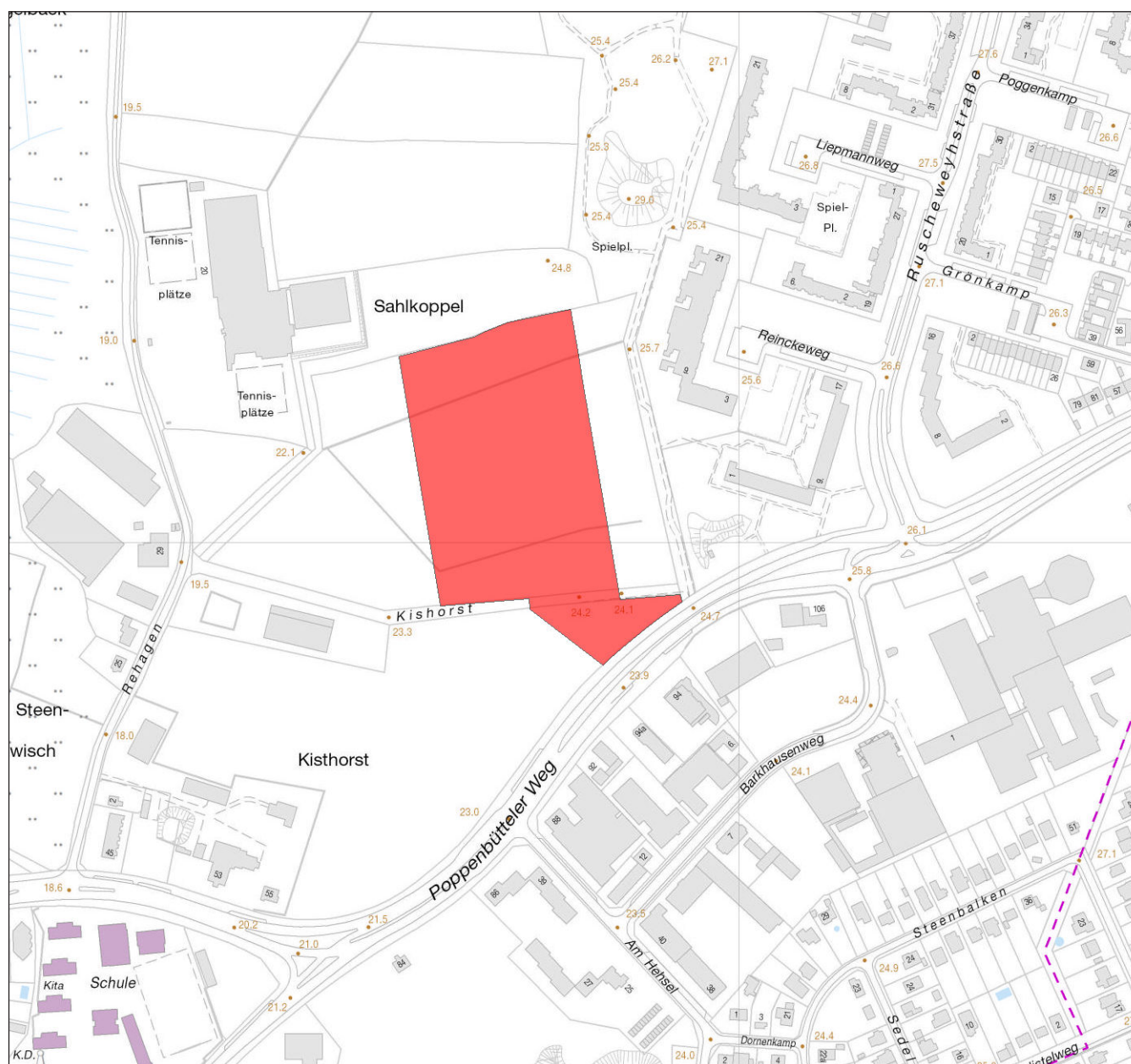
Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet Hummelsbütteler Feldmark/Alstertal
Vom 19. Juli 2016

Auf Grund von § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Verbindung mit § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1536), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hummelsbütteler Feldmark/Alstertal vom 8. März 2005 (HmbGVBl. S. 60, 61), zuletzt geändert am 19. April 2016 (HmbGVBl. S. 182), tritt für die in der anliegenden Karte rot eingezeichnete Fläche außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 19. Juli 2016.



Anlage zur Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Hummelsbütteler Feldmark/Alstertal

Fläche, für die der Landschaftsschutz aufgehoben wird

Gemarkungsgrenze

0 125 250 500
Meter

Maßstab 1:5.000



Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Hafenlotstarifordnung

Vom 19. Juli 2016

Auf Grund von § 3 Nummer 2 des Hafenlotsgesetzes vom
19. Januar 1981 (HmbGVBl. S. 9), zuletzt geändert am 18. Juli
2001 (HmbGVBl. S. 251, 257), wird nach Anhörung der Hafen-
lotsenbrüderschaft verordnet:

§ 1

Änderung der Hafenlotstarifordnung

Die Nummern 1 bis 2.2 der Anlage zu § 1 Absatz 1 der
Hafenlotstarifordnung vom 7. Juli 1981 (HmbGVBl. S. 192),
zuletzt geändert am 7. Oktober 2014 (HmbGVBl. S. 442),
erhalten folgende Fassung:

„1. Beratungsgeld

1.1 Tabelle der Beratungsgelder

Bruttoraumzahl		Euro
über	bis	
0–	300	82,–
300–	400	85,–
400–	500	87,–
500–	600	90,–
600–	700	93,–
700–	800	97,–
800–	900	101,–
900–	1 000	105,–
1 000–	1 100	108,–
1 100–	1 200	113,–
1 200–	1 300	116,–
1 300–	1 400	119,–
1 400–	1 500	125,–
1 500–	1 600	130,–
1 600–	1 700	132,–
1 700–	1 800	135,–
1 800–	1 900	137,–
1 900–	2 000	140,–
2 000–	2 100	144,–
2 100–	2 200	147,–
2 200–	2 300	150,–
2 300–	2 400	153,–
2 400–	2 500	156,–
2 500–	2 600	159,–
2 600–	2 700	161,–
2 700–	2 800	165,–
2 800–	2 900	170,–
2 900–	3 000	174,–
3 000–	3 200	178,–
3 200–	3 400	183,–
3 400–	3 600	189,–
3 600–	3 800	194,–
3 800–	4 000	199,–
4 000–	4 200	204,–

Bruttoraumzahl		Euro
über	bis	
4 200–	4 400	212,–
4 400–	4 600	217,–
4 600–	4 800	225,–
4 800–	5 000	234,–
5 000–	5 500	241,–
5 500–	6 000	250,–
6 000–	6 500	261,–
6 500–	7 000	272,–
7 000–	7 500	283,–
7 500–	8 000	293,–
8 000–	8 500	303,–
8 500–	9 000	315,–
9 000–	9 500	325,–
9 500–	10 000	334,–
10 000–	10 500	344,–
10 500–	11 000	353,–
11 000–	11 500	359,–
11 500–	12 000	366,–
12 000–	12 500	373,–
12 500–	13 000	379,–
13 000–	13 500	387,–
13 500–	14 000	394,–
14 000–	14 500	402,–
14 500–	15 000	412,–
15 000–	15 500	419,–
15 500–	16 000	427,–
16 000–	16 500	436,–
16 500–	17 000	446,–
17 000–	17 500	454,–
17 500–	18 000	463,–
18 000–	18 500	471,–
18 500–	19 000	480,–
19 000–	19 500	489,–
19 500–	20 000	498,–
20 000–	20 500	507,–
20 500–	21 000	515,–
21 000–	21 500	524,–
21 500–	22 000	532,–
22 000–	22 500	542,–
22 500–	23 000	550,–
23 000–	23 500	558,–

Bruttoreaumzahl		Euro	Bruttoreumzahl		Euro
über	bis		über	bis	
23 500–24 000		569,–	0– 2 000		34,–
24 000–24 500		576,–	2 000– 5 000		61,–
24 500–25 000		585,–	5 000–10 000		98,–
25 000–25 500		594,–	10 000–20 000		172,–
25 500–26 000		603,–	20 000–30 000		220,–
26 000–26 500		613,–	über 30 000		270,–
26 500–27 000		621,–	2. Wartegeld		
27 000–27 500		632,–	2.1 Ein Wartegeld wird erhoben, wenn		
27 500–28 000		639,–	2.1.1 der angeforderte Hafenlotse nicht an Bord		
28 000–28 500		651,–	genommen oder wieder entlassen wird oder nach		
28 500–29 000		659,–	Ablauf einer Wartezeit von einer Stunde gemäß		
29 000–29 500		669,–	§ 16 Absatz 2 der Hafenlotsordnung vom 7. Mai		
29 500–30 000		678,–	2013 (HmbGVBl. S. 193, 196) in der jeweils gel-		
30 000–31 000		687,–	tenden Fassung, von Bord geht, ohne seine Tätig-		
31 000–32 000		697,–	keit ausgeführt zu haben, für jede angefangene		
32 000–33 000		706,–	Stunde seiner Abwesenheit von der Einsatz-		139,–
33 000–34 000		714,–	station		
34 000–35 000		724,–	2.1.2 der Hafenlotse nach Beendigung seiner Lots-		
35 000–36 000		733,–	tätigkeit auf Wunsch der Schiffsführung an Bord		
36 000–37 000		741,–	bleibt oder nicht ausgeholt werden kann und er		
37 000–38 000		752,–	die Beratung nicht gegen Entgelt fortsetzt, bis zu		
38 000–39 000		761,–	seiner Rückkehr zur Einsatzstation für jede		
39 000–40 000		769,–	angefangene Stunde		139,–
für jede weiteren angefangenen 2000			2.1.3 der Hafenlotse nach Ablauf einer Wartezeit von		
über 40 000		16,–	einer Stunde an Bord bleibt und dann seine Lots-		
höchstens jedoch		1.480,–	tätigkeit ausübt, für jede angefangene Stunde		
			gerechnet ab Bordzeit bis zum Beginn seiner		
			Lotstätigkeit		139,–
			2.2 Zusätzlich zu zahlen sind im Falle des Tatbestan-		
			des nach Nummer 2.1.1 für den vergeblichen		
			Weg		55,–“.
1.2 Werden während einer Lotsung Tätigkeiten des Hafen-			§ 2		
lotsen für Kompensieren, Ein- oder Ausdocken, Stapel-			Schlussbestimmung		
läufe, Aufstoppen aus nicht revierbedingten Gründen			Zahlungsverpflichtungen, die bei Inkrafttreten dieser Ver-		
notwendig, oder werden Fahrzeuge ohne Einsatz der			ordnung bereits entstanden sind, werden nach bisherigem		
Schiffsmaschinen gelotst, so ist ein zusätzliches Bera-			Recht abgewickelt.		
tungsgeld zu entrichten:					

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 19. Juli 2016.

Siebzehntes Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg

Vom 20. Juli 2016

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz, nachdem festgestellt worden ist, dass die Erfordernisse des Artikels 51 der Verfassung erfüllt sind:

Artikel 1

In Abschnitt V der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 100-a), zuletzt geändert am 1. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 102), wird hinter Artikel 60 folgender Artikel 60a eingefügt:

„Artikel 60a

- (1) Die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Informationsfreiheit überwacht eine Hamburgische Beauftragte beziehungsweise ein Hamburgischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit.
- (2) Die beziehungsweise der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Artikel 33 Absatz 2 Satz 2 und Artikel 57 Satz 2 finden auf sie beziehungsweise ihn keine Anwendung.
- (3) Die Bürgerschaft wählt die Hamburgische Beauftragte beziehungsweise den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder. Vorschlagsberechtigt für die Wahl sind die Fraktionen der Bürgerschaft. Die Amtszeit der beziehungsweise des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit beträgt sechs Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft ernennt die Gewählte oder den Gewählten.
- (4) Die beziehungsweise der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit berichtet der Bürgerschaft und dem Senat über ihre oder seine Tätigkeit. Die Abgeordneten der Bürgerschaft sind berechtigt, Anfragen an die Hamburgische Beauftragte beziehungsweise den

Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu richten, soweit dadurch nicht ihre beziehungsweise seine Unabhängigkeit beeinträchtigt wird.

(5) Vor Ablauf der Amtszeit kann die beziehungsweise der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit auf ihren beziehungsweise seinen Antrag entlassen werden. Ohne ihre beziehungsweise seine Zustimmung kann sie beziehungsweise er vor Ablauf der Amtszeit nur aufgrund eines Beschlusses der Bürgerschaft entlassen werden, wenn sie beziehungsweise er eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung ihrer beziehungsweise seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt. Ein Beschluss nach Satz 2 muss bei Anwesenheit von drei Vierteln der gesetzlichen Mitgliederzahl und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten der Bürgerschaft gefasst werden. Die Entlassung wird durch die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten der Bürgerschaft verfügt.

(6) Abweichend von Artikel 45 ernennt und entlässt die beziehungsweise der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit die Beamtinnen und Beamten seiner Behörde.

(7) Das Gesetz bestimmt das Nähere.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Die beziehungsweise der zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit führt das Amt nach Maßgabe des Artikels 1 bis zum Ende der laufenden Amtszeit oder der sonstigen Beendigung des Amtes fort. Eine Wiederwahl ist nur möglich, wenn die oder der Betroffene nicht bereits nach dem bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht wiedergewählt wurde.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. Juli 2016.

Der Senat

Gesetz
zum Staatsvertrag
über die Einrichtung und den Betrieb des Rechen- und Dienstleistungszentrums
Telekommunikationsüberwachung der Polizeien
im Verbund der norddeutschen Küstenländer
Vom 20. Juli 2016

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem in der Zeit vom 16. März 2016 bis 6. April 2016 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, der Freien Hansestadt Bremen und den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Einrichtung und den Betrieb eines Rechen- und Dienstleistungszentrums zur Telekommunikationsüberwachung der Polizeien im Verbund der norddeutschen Küstenländer wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 11 Absatz 2 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. Juli 2016.

Der Senat

Staatsvertrag
über die Einrichtung und den Betrieb eines Rechen- und Dienstleistungszentrums
zur Telekommunikationsüberwachung der Polizeien
im Verbund der norddeutschen Küstenländer

Die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senator für Inneres,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch den Senator der Behörde für Inneres und Sport,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Inneres und Sport,
das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Inneres und Sport,
und das Land Schleswig-Holstein,
endvertreten durch den Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten,
– im Folgenden Vertragspartner genannt –
schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe
folgenden Staatsvertrag:

Präambel

In Anbetracht der mit der progressiven Verwendung digitaler Medien verbundenen besonderen Herausforderungen für die Sicherheitsbehörden und dem damit einhergehenden technischen, finanziellen, personellen und organisatorischen Aufwand sind die Vertragspartner der Überzeugung, dass die

Schaffung neuer kooperativer Strukturen notwendig ist, um auch künftig Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) durch die Polizeien im Verbund der norddeutschen Küstenländer sowohl zum Zwecke der Verfolgung und Verhütung von Straftaten als auch zur Gefahrenabwehr erfolgreich durchführen zu können. Die Vertragspartner manifestie-

ren durch diesen Staatsvertrag die im Jahre 2011 begonnene technische Kooperation bei der Telekommunikationsüberwachung.

Artikel 1

Einrichtung und Aufgaben eines gemeinsamen Rechen- und Dienstleistungszentrums

(1) Die Vertragspartner richten ein gemeinsames Rechen- und Dienstleistungszentrum (RDZ) zur Durchführung der in den Absätzen 2 und 3 beschriebenen Aufgaben als eigenständige Organisationseinheit des Landeskriminalamtes Niedersachsen ein. Der Standort ist Hannover. Die Aufnahme des Wirkbetriebes soll mit Beginn des Jahres 2020 erfolgen. Die Vertragspartner wirken auf die Schaffung der notwendigen Grundlagen zur Einhaltung dieses Termins hin.

(2) Das RDZ führt für die Vertragspartner die technische Umsetzung strafprozessualer TKÜ-Maßnahmen durch. Weiterhin unterstützt das RDZ die Vertragspartner bei der Erhebung und Verarbeitung von Inhalts-, Verkehrs- und Bestandsdaten, die im Zusammenhang mit der Durchführung strafprozessualer Maßnahmen erhoben werden dürfen, durch den Einsatz der im RDZ vorhandenen personellen und technischen Ressourcen. Satz 1 und 2 gelten – soweit es das jeweilige Landesrecht des Vertragspartners erlaubt – für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr entsprechend.

(3) Zur Durchführung der in Absatz 2 genannten Aufgaben gewährleistet das RDZ insbesondere den Betrieb der dafür erforderlichen technischen Komponenten sowie die Administration der durchzuführenden Maßnahmen. Das RDZ befasst sich auch mit Grundsatzfragen sowie Forschung und Entwicklung in Bezug auf die in Absatz 2 genannten Aufgaben.

(4) Die zur Aufgabenerfüllung gemäß Absatz 2 erforderlichen technischen Komponenten und alle übrigen Einrichtungen und Bestandteile des RDZ stehen im Eigentum des Landes Niedersachsen.

(5) Einzelheiten der Einrichtung, der Funktion und des Betriebs des RDZ zur Aufgabenerfüllung gemäß Absatz 2 und 3 ergeben sich aus dem Betriebskonzept. Das Betriebskonzept und dessen Änderungen beschließen die Leiterinnen oder Leiter der Polizeiabteilungen in den Innenministerien/Senatsverwaltungen für Inneres der teilnehmenden Länder einstimmig.

Artikel 2

Leistungskapazität

(1) Die Leistungskapazitäten der im RDZ vorzuhaltenden technischen Komponenten sind so zu bemessen, dass die Erfüllung der in Artikel 1 Absatz 2 aufgeführten Aufgaben aller Vertragspartner kontinuierlich gewährleistet ist.

(2) Ersuchte Überwachungsmaßnahmen dürfen nur bei Überlastung, technischer Unmöglichkeit oder Betriebsgefährdung abgelehnt werden. Im Konfliktfall entscheidet der Beirat des RDZ gemäß Artikel 8.

Artikel 3

Auftragsdatenverarbeitung, Datenschutz

(1) Das RDZ handelt bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben für die Vertragspartner in Form der Auftragsdatenverarbeitung. Der Vertragspartner, der eine Maßnahme durch das RDZ vornehmen lässt, ist Auftraggeber. Das RDZ ist Auftragnehmer.

(2) Das RDZ ist an die Vorgaben und Weisungen des Vertragspartners gebunden. Dem RDZ steht bezüglich Anord-

nung, Durchführung und Löschung keine eigene Entscheidungskompetenz zu. Die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen des Gefahrenabwehrrechtes sowie die der Strafprozessordnung bleiben unberührt.

(3) Für die Rechtmäßigkeit der Anordnung und Durchführung der in Artikel 1 Absatz 2 beschriebenen Eingriffe ist der Auftraggeber verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Erhebung und Verarbeitung daraus gewonnener Daten als auch für die Löschung von Erkenntnissen aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung. Der Auftragnehmer hat bei der Durchführung der Maßnahme das für den Auftraggeber geltende Datenschutzrecht anzuwenden.

(4) Die Auftragsdatenverarbeitung setzt den Abschluss bilateraler Rahmenverträge zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer voraus. Die Verträge werden jeweils von der Leitung der Landeskriminalämter abgeschlossen.

(5) Einzelheiten zum Datenschutz werden in einem Datenschutzkonzept geregelt. Das Datenschutzkonzept und seine Änderungen beschließen die Mitglieder des Beirates des RDZ mehrheitlich.

Artikel 4

Informationssicherheit

(1) Für die Einrichtung des RDZ, seinen Betrieb und die Durchführung der auf Basis dieses Vertrages vorgesehenen Maßnahmen sind die Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik seitens der Vertragspartner einzuhalten.

(2) Einzelheiten zur Informationssicherheit werden in einem Konzept für Informationssicherheit geregelt. Das Konzept zur Informationssicherheit und seine Änderungen beschließen die Mitglieder des Beirates des RDZ mehrheitlich.

Artikel 5

Besetzung und Ausstattung des RDZ

(1) Das RDZ wird mit einer Leiterin oder einem Leiter, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und weiteren Bediensteten in der erforderlichen Zahl besetzt. Einzelheiten werden in einem Personalkonzept geregelt. Das Personalkonzept und dessen Änderungen, insbesondere der Anzahl der Bediensteten, beschließen die Leiterinnen oder Leiter der Polizeiabteilungen in den Innenministerien/Senatsverwaltungen für Inneres der teilnehmenden Länder einstimmig.

(2) Die Besetzung der Leitung und der Stellvertretung erfolgt im Einvernehmen mit dem Beirat durch das Land Niedersachsen. Es ist Dienstherr.

(3) Das Land Niedersachsen stellt die Räumlichkeiten und die Sachausstattung zur Verfügung, die für den Betrieb des RDZ erforderlich sind. Artikel 6 Absatz 7 bleibt unberührt.

Artikel 6

Finanzierung, Kosten

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, den laufenden Betrieb des RDZ und die Durchführung der Aufgaben nach Artikel 1 Absatz 2 und 3 zu gewährleisten. Die Kosten für das RDZ werden von allen Vertragspartnern gemeinsam getragen. Hierbei handelt es sich um Investitions-, Betriebs-, Personal- und sonstige Sachkosten.

(2) Von Dritten in Rechnung gestellte Kosten trägt der jeweilige auftraggebende Vertragspartner.

(3) Die Leitung des RDZ legt für die Investitions-, Betriebs-, Personal- und sonstigen Sachkosten bis zum 30. Juni eines

jeden Jahres eine Planung für die folgenden drei Haushaltsjahre (mit Angabe der Ist-Daten der letzten zwei abgeschlossenen Jahre sowie den Plandaten des laufenden Jahres) vor, die einen Kosten- und Erlösplan, einen Investitions- und Finanzplan sowie eine Übersicht über die Planstellen und Stellen umfasst. Die näheren Einzelheiten regelt das Betriebskonzept.

(4) Für die Erstbeschaffung der gemeinsamen TKÜ-Anlage und der weiteren technischen Komponenten des RDZ wird eine Obergrenze in Höhe von 18,3 Millionen Euro festgesetzt.

Die grundsätzliche Entscheidung über spätere Folgebeschaffungen neuer TKÜ-Anlagen treffen die Leiterinnen oder Leiter der Polizeiabteilungen in den Innenministerien/Senatsverwaltungen für Inneres der teilnehmenden Länder einstimmig.

(5) Über das Budget für die jährlichen Investitionen entscheiden die Leiterinnen oder Leiter der Polizeiabteilungen in den Innenministerien/Senatsverwaltungen für Inneres der teilnehmenden Länder mehrheitlich.

(6) Die Finanzmittel nach Absatz 4 und 5 (Investitionen) werden auf die Vertragspartner entsprechend dem auf den Nordverbund angepassten „Königsteiner Schlüssel“ in der jeweils für das Jahr der Leistungserbringung aktuellen Fassung umgelegt.

(7) Über das Budget für die jährlichen Betriebs-, Personal- und sonstigen Sachkosten entscheiden die Leiterinnen oder Leiter der Polizeiabteilungen in den Innenministerien/Senatsverwaltungen für Inneres der teilnehmenden Länder mehrheitlich. Für die Abrechnung wird ein einheitliches Berechnungsmodell angewandt. Zur Sicherung der finanziellen Grundversorgung des RDZ werden 30 % dieser Kosten als Grundbetrag anteilsgleich von den Vertragspartnern getragen. 70 % dieser Kosten werden anteilig nach der Anzahl der von dem Vertragspartner in Auftrag gegebenen TKÜ-Maßnahmen durch den jeweiligen Auftraggeber getragen. Berechnungsmaßstab hierfür ist der Jahresdurchschnitt der letzten fünf Jahre. Zunächst ergibt sich dieser aus den Jahren 2007–2011. Ab dem Jahr, in dem sämtliche Partner während des gesamten Kalenderjahres an dem Betrieb des RDZ teilnehmen, wird für die Berechnung des Fünfjahresdurchschnitts fortlaufend das älteste Jahr durch das aktuellste Jahr ersetzt.

(8) Die Bezahlung beauftragter Leistungen erfolgt zentral durch das Land Niedersachsen. Investitionsmittel sowie die von Dritten in Rechnung gestellten Kosten können vom Land Niedersachsen gegenüber den Vertragspartnern fortlaufend abgerechnet werden, eine vorübergehende Vorauslagung ist zulässig. Die Betriebs- und Personalkosten werden halbjährlich, spätestens zum 1. April und 1. Oktober, gegenüber den Vertragspartnern abgerechnet. Die jeweiligen Rechnungen werden mit ihrem Zugang zur Zahlung fällig und sind innerhalb eines Monats zu begleichen.

(9) Die in den beteiligten Ländern anfallenden Kosten für die Anbindungs- und Auswertekomponenten sowie die Einrichtung und Nutzung der Datenverbindung trägt jeder Vertragspartner selbst.

Artikel 7

Haftung

(1) Die Vertragspartner verzichten auf die Geltendmachung von Haftungs- und Schadensersatzansprüchen für ihnen durch Bedienstete des RDZ verursachte Schäden, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

(2) Die Haftung unter den Vertragspartnern für ihnen durch Bedienstete der anderen Vertragspartner zugefügte

Schäden ist ausgeschlossen, solange die Schädigungen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt sind.

(3) Die Haftung gegenüber Dritten bleibt hiervon unberührt.

Artikel 8

Beirat des RDZ

(1) Die Leitungen der Landeskriminalämter der Vertragspartner bilden den Beirat. Diesem obliegen die Bereinigung von Konflikten bei der Ausführung dieses Vertrages und die Entscheidung in den in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Fällen. Jeder Vertragspartner hat eine Stimme. Der Beirat entscheidet mehrheitlich.

(2) Bei Planungen zur Nutzung neuer Informations- und Kommunikationstechniken zur Telekommunikationsüberwachung sind die Landesbeauftragten für den Datenschutz der Vertragspartner rechtzeitig zu beteiligen. Entsprechende Beschlüsse des Beirates, die Auswirkungen auf Datenschutz und Datensicherheit haben, sind den Landesbeauftragten für den Datenschutz der Vertragspartner zu übersenden.

Artikel 9

Fachaufsicht

Die Fachaufsicht über das RDZ obliegt den Vertragspartnern zusammen. Aufsichtsbehörde ist das Landeskriminalamt Niedersachsen. Es führt die Aufsicht im Einvernehmen mit dem Beirat des RDZ, soweit die Eilbedürftigkeit nicht ein unverzügliches Einschreiten gebietet. In diesem Fall sind die Mitglieder des Beirats kurzfristig zu unterrichten.

Artikel 10

Geltungsdauer, Kündigung

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner, mit Ausnahme des Landes Niedersachsen, durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Vertragspartnern zum Ende eines Kalenderjahres zum Ablauf des übernächsten Kalenderjahres gekündigt werden, jedoch nicht vor Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages. Er kann durch das Land Niedersachsen durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Vertragspartnern zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von fünf Jahren gekündigt werden, jedoch nicht vor Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein Grund zur außerordentlichen Kündigung besteht allerdings nur dann, wenn für den kündigenden Vertragspartner ein Festhalten am Staatsvertrag unzumutbar oder der Zweck des Staatsvertrages gefährdet ist, es sei denn, der kündigende Partner hat diesen Umstand selbst herbeigeführt oder zu vertreten.

(3) Die Kündigung eines Vertragspartners berührt nicht den Bestand des Vertrages im Übrigen. Dies gilt nicht im Falle der Kündigung durch das Land Niedersachsen.

(4) Eine Rückerstattung bislang geleisteter Zahlungen ist im Kündigungsfalle ausgeschlossen.

Artikel 11

Inkrafttreten

(1) Der Vertrag bedarf der Ratifikation durch alle Vertragspartner.

(2) Der Vertrag tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunden von den

Vertragspartnern beim Minister für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen hinterlegt worden sind. Der Minister für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen teilt den übrige

gen Vertragspartnern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Für die Freie Hansestadt Bremen:
17. März 2016
Ulrich Mäurer
Der Senator für Inneres

Für das Land Niedersachsen:
16. März 2016
Boris Pistorius
Der Minister für Inneres und Sport

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
6. April 2016
Andy Grote
Der Senator der Behörde für Inneres und Sport

Für das Land Schleswig-Holstein:
18. März 2016
Stefan Studt
Der Minister für Inneres und
Bundesangelegenheiten

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
18. März 2016
Lorenz Caffier
Der Minister für Inneres und Sport

Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Spielhallengesetzes Vom 20. Juli 2016

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 9 des Hamburgischen Spielhallengesetzes vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 505) wird wie folgt geändert:

1. Hinter Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die Verfahren auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 für Unternehmen, die bis zum 30. Juni 2017 nach Absatz 1 Satz 1 als mit diesem Gesetz vereinbar gelten (Bestandsunternehmen), Vorschriften zu erlassen, insbesondere über

1. den Zeitpunkt, bis zu dem ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gestellt werden kann,
2. die notwendigen Unterlagen für die Antragstellung,
3. das Anhörungsverfahren nach Eingang von Erlaubnis-
anträgen und
4. geeignete Unterlagen zur Vorlage im Anhörungsverfahren sowie bei Anträgen auf eine Befreiung nach Absatz 1
Sätze 4 und 5.

Erlaubnis-
anträge zum Weiterbetrieb von Bestandsunternehmen, die nach dem gemäß Satz 1 Nummer 1 festgesetzten Zeitpunkt eingehen oder nicht sämtliche notwendigen Antragsunterlagen umfassen, werden nicht berücksichtigt (Ausschlussfrist); dasselbe gilt für weiteres Sachvorbringen und Nachweise, die im Anhörungsverfahren nach Ablauf einer dafür von der zuständigen Erlaubnisbehörde gesetzten Ausschlussfrist eingehen. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist auch bei unverschuldeter Versäumnis ausgeschlossen. Die Entscheidung erfolgt auf Grundlage der Sachlage bei Ablauf der Ausschlussfrist; wird keine Ausschlussfrist gesetzt, ist der Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung maßgeblich; spätere Änderungen werden nur für den jeweiligen Antrag berücksichtigt. Bei notwendigen Entscheidungen zwischen nach Absatz 4 gleichrangigen Spielhallen entscheidet das Los. Nach den Sätzen 2 bis 4 nicht berücksichtigte Anträge werden nachrangig nach den allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes beschieden.“

2. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. Juli 2016.

Der Senat

**Achtes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Datenverarbeitung der Polizei**

Vom 20. Juli 2016

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 12 des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei vom 2. Mai 1991 (HmbGVBl. S. 187, 191), zuletzt geändert am 29. Juni 2016 (HmbGVBl. S. 260), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
2. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Einsatz nach Absatz 1 bedarf der richterlichen Anordnung. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch den Polizeipräsidenten oder seinen Vertreter im Amt angeordnet werden. Eine richterliche Bestätigung ist unverzüglich einzuholen. Die Maßnahme ist zu beenden, wenn sie nicht innerhalb von drei Tagen von einem Richter bestätigt wird; in diesem Fall sind die erhobenen Daten unverzüglich zu vernichten. Zuständig ist das Amtsgericht Hamburg. Für das Verfahren findet Buch 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend Anwendung. Von einer Anhörung der betroffenen Person durch das

Gericht und der Bekanntgabe der richterlichen Entscheidung an die betroffene Person ist abzusehen, wenn die vorherige Anhörung oder die Bekanntgabe der Entscheidung den Zweck der Maßnahme gefährden würde. Die richterliche Entscheidung wird mit ihrer Bekanntgabe an die beantragende Stelle wirksam. Die Anordnung ergeht schriftlich. Aus der Anordnung müssen sich

1. Art, Beginn und Ende der Maßnahme,
2. an der Durchführung beteiligte Personen,
3. Tatsachen, die den Einsatz der Maßnahme begründen

ergeben. Eine Verlängerung ist zulässig, soweit die Voraussetzungen für die Maßnahme noch vorliegen. § 9 Absatz 3 gilt entsprechend. Eine Unterrichtung kann auch unterbleiben, wenn dadurch der weitere Einsatz des Verdeckten Ermittlers oder Leib oder Leben einer Person gefährdet wird.“

Ausgefertigt Hamburg, den 20. Juli 2016.

Der Senat